

SATZUNG

für den gemeinnützigen Verein zur Förderung des Kartsports

„Kartsportverein Ostfriesland“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kartsportverein Ostfriesland e.V. im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26529 Upgant-Schott, Hansestr. 23 und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Kartsports.
2. Besonders
 - die Unterstützung und Förderung von Jugendlichen zur Ausübung des Kartsports
 - die Unterstützung und Durchführung von Kart-Schulungen
 - die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen
3. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
4. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit
5. Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Jugendförderung zur Ausübung des Kartsports
6. Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Schulungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
7. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet von Jugend- und Sportförderprogrammen
8. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen.
9. Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der Zwecke auf dem Gebiet der Jugendförderung.
10. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
11. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
12. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
14. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
15. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins innerhalb des 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf möglich. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Personenbezogene Abstimmungen sind geheim.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - einen/eine Vorsitzende/r
 - einen/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - einen/eine Schatzmeister/in
 - einen/eine Schriftführer/in
 - einen/eine Jugendobmann/frau
 - einen/eine Beisitzer/in
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Für den Jugendobmann haben Jugendliche bis 17 Jahre (einschließlich) ein Vorschlagsrecht für die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die erste Wahlperiode dauert 1 Jahr. Ansonsten werden über die Jahresmitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung, hat die Kassenprüfung zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der „Deutschen KinderKrebshilfe“, eine Stiftung der Deutschen Krebshilfe, zur Verfügung zu stellen. Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Deutsche Krebshilfe e.V. – Stiftung „Deutsche KinderKrebshilfe“
Thomas – Mann – Straße 40
53111 Bonn
Sparkasse Bonn
Konto : 909093
BLZ : 380 500 00
3. Anderslautende Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Verträge Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haben sich

vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

§ 15 Schlußbestimmung

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung des Vereins, am 22. April 2004, beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norden in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. Burkhard Lüpkes _____ | 9. Hermann Aeilts _____ |
| 2. Jakob Kleen _____ | 10. Mario Brozio _____ |
| 3. Fokke Müller _____ | 11. Jörg Stomberg _____ |
| 4. Bill Tragust _____ | 12. Helke Aeilts _____ |
| 5. Berthold Aeilts _____ | 13. Kai Tragust _____ |
| 6. Robert Koch _____ | 14. Kai Stomberg _____ |
| 7. Malte Scharf _____ | 15. _____ |
| 8. Daniel Hugen _____ | 16. _____ |

Anhang : Beitragsordnung

Beitragsordnung "Kartsportverein Ostfriesland e.V."

Die Mitgliederversammlung des Kartsportvereins Ostfriesland e.V., hat am 22. April 2004 gemäß der Satzung § 7 Absatz 1 die folgende Beitragsordnung beschlossen, welche mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich in Kraft tritt:

- 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,00 € pro Jahr.**
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf 15,00 € pro Jahr für Kinder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr (einschließlich).**
- 3. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder und juristische Personen beträgt mindestens 200,00 € pro Jahr.**
- 4. Jedem Mitglied ist freigestellt, einen höheren Beitrag zu leisten.**

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils fällig zu Beginn des Kalenderjahres und zahlbar bis zum 15. Februar eines jeden Jahres. Beiträge von Mitgliedern werden durch Lastschrifteneinzug erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag halbjährlich durch Lastschrift eingezogen werden.

Für Mitgliedschaften, die im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres erklärt werden, ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Wird die Aufnahme der Mitgliedschaft für einen Zeitpunkt im zweiten Kalenderhalbjahr erklärt, ist der Halbjahresbeitrag zu leisten. Die Beträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und bis zum 15. Tag des folgenden Monats zu entrichten.

Begehrt ein Mitglied die Änderung in der Art der Mitgliedschaft, so ist die Änderung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Soll die Änderung unterjährig erfolgen, ist der Beitrag entsprechend den Vorgaben, wie im Absatz 2 beschrieben, zu berechnen.

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gewähren. Hingegen sind der Erlass oder die Ermäßigung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume ausgeschlossen.

Die Höhe der künftigen Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder neu festgesetzt.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung, am 22.04.2004, durch die Gründungsmitglieder beschlossen.